



Internationaler Standard für die Bewertung zur Teilnahme berechtigender Beeinträchtigungen

Juli 2015 (deutsche Übersetzung)

Internationales Paralympisches Komitee

Adenauerallee 212-214 Tel. +49 228 2097-200
53113 Bonn Fax +49 228 2097-209

www.paralympic.org
info@paralympic.org

Einleitung

Der IPC-Klassifizierungscode für Athleten („der Code“) soll vor allem das Vertrauen in das Klassifizierungssystem festigen und die Teilnahme eines möglichst breiten Spektrums von Athleten fördern. Zu diesem Zweck bestimmt der Code Richtlinien und Verfahren für alle sportlichen Disziplinen und stellt Grundsätze auf, die in allen paralympischen Sportarten Anwendung finden sollen.

Der Code wird durch die fünf internationalen Standards ergänzt, die technische und betriebstechnische Normen für bestimmte Aspekte der Klassifizierung festlegen und die anschließend von allen Unterzeichnerorganisationen in einer Weise umzusetzen sind, dass die Sportler und alle anderen Gruppen innerhalb der paralympischen Bewegung deren Prinzipien verstehen und Vertrauen in sie entwickeln können.

Die Befolgung dieser internationalen Standards ist obligatorisch. Der vorliegende Internationale Standard für die Bewertung zur Teilnahme berechtigender Beeinträchtigungen ist im Zusammenhang mit dem Code sowie den übrigen Internationalen Standards zu lesen und zu verstehen.

Ziel

Der Internationale Standard für die Bewertung zur Teilnahme berechtigender Beeinträchtigungen soll regeln, welche Behinderungen zur Teilnahme an den unterschiedlichen paralympischen Sportarten berechtigen.

Definitionen

Der vorliegende Internationale Standard verwendet die Definitionen des Codes. Darüber hinaus wird die folgende Festlegung getroffen:

Permanent: Gesundheitliche Probleme oder gesundheitliche Beeinträchtigungen sind permanent, wenn sie voraussichtlich nicht verändert bzw. beigelegt werden können und wenn ihre wesentlichen Auswirkungen mutmaßlich ein Leben lang anhalten werden

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Code und die Internationalen Standards (einschließlich des vorliegenden Internationalen Standards) definieren bestimmte Beeinträchtigungen als „zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigungen“.
- 1.2 Die internationalen Sportfachverbände müssen in ihren Klassifizierungsregeln (und/oder anderen, einschlägig relevanten Regeln) festlegen, dass ausschließlich permanente Beeinträchtigungen zur Teilnahme berechtigen.
- 1.3 AthletInnen, die sich an paralympischen Sportarten beteiligen möchten, müssen eine zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung aufweisen.
Die internationalen Sportfachverbände haben in Befolgung des vorliegenden Internationalen Standards zu gewährleisten, dass ihre organisationstechnischen Regeln (einschließlich, aber nicht ausschließlich ihrer Klassifizierungsregeln) klar und eindeutig festlegen, über welche zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung(en) AthletInnen verfügen müssen, die an der betreffenden Sportart teilnehmen möchten.
- 1.4 Gemäß dem Code müssen AthletInnen mit einer zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigung darüber hinaus den Mindestumfang der relevanten Beeinträchtigung aufweisen, der von dem für die betreffende Sportart (oder die betreffende Disziplin innerhalb einer Sportart) zuständigen internationalen Sportfachverband festgelegt worden ist. Dieser Mindestumfang der relevanten Beeinträchtigung ist so zu beschreiben, dass die betreffende zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung entsprechend den Definitionen des Internationalen Standards für die Bewertung von AthletInnen eine Auswirkung auf die sportliche Leistungsfähigkeit hat.

[Anmerkung zu Artikel 1: Jeder paralympische Sport hat eindeutig darzulegen, für welche Beeinträchtigungen Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung angeboten werden. Dies ist in den Klassifizierungsregeln der betreffenden Sportart festzulegen. Während in manchen Sportarten AthletInnen mit allen zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigungen antreten (z.B. Leichtathletik und Schwimmen), stehen andere Sportarten ausschließlich AthletInnen mit einer spezifischen Beeinträchtigung (z.B. Goalball, Boccia) oder einer Auswahl bestimmter Beeinträchtigungen offen (z.B. Reit- und Radsport).]

2 Feststellung von zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigungen

- 2.1 Die internationalen Sportfachverbände sind dazu verpflichtet, (in ihren Klassifizierungsregeln und/oder anderen, einschlägig relevanten Regeln) in allen Sportarten ihres Verantwortungsbereichs ein Verfahren zur Ermittlung von zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigungen einzurichten.
- 2.2 Dieses Verfahren hat die folgenden Elemente zu umfassen:
 - 2.2.1 die nationalen Gremien der AthletInnen müssen das Verfahren im Namen der betreffenden AthletInnen in Gang setzen;
 - 2.2.2 der für den betreffenden Sport zuständige Klassifizierungsleiter des internationalen Sportfachverbands prüft die zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung auf der Grundlage medizinischer Dokumente und anderer Aufzeichnungen;
 - 2.2.3 die nationalen Gremien der AthletInnen müssen durch die Beistellung medizinischer Nachweise und anderer Aufzeichnungen die zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigungen der nominierten AthletInnen in einer Weise dokumentieren, die nach dem Ermessen des für den betreffenden Sport zuständigen Klassifizierungsleiters des internationalen Sportfachverbands hinreichend ist;
 - 2.2.4 Wenn der für den betreffenden Sport zuständige Klassifizierungsleiter des internationalen Sportfachverbands zu der Auffassung gelangt ist, dass die betreffenden AthletInnen eine oder mehrere zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigungen aufweisen, ist dies entsprechend zu dokumentieren.
- 2.3 Internationalen Sportfachverbänden steht es frei, einige oder alle der in Artikel 5.2 genannten Verantwortlichkeiten an Klassifizierungsgremien zu übertragen.

[Anmerkung zu Artikel 2: Dieser Artikel verpflichtet die internationalen Sportfachverbände zur Einrichtung eines Verfahrens, mit dessen Hilfe AthletInnen den Nachweis ihrer zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigungen führen können. Dies hat vor Beginn des (gemäß dem Internationalen Standard für die Bewertung von AthletInnen) obligatorischen Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen durch ein Klassifizierungsgremium zu erfolgen.]

3 Zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigungen und mit ihnen verbundene gesundheitliche Probleme

- 3.1 Im Folgenden werden Beeinträchtigungen aufgelistet, die zur Teilnahme an sportlichen Ereignissen innerhalb der paralympischen Bewegung berechtigen. Zur Illustration werden ebenfalls Beispiele für gesundheitliche Probleme angeführt, welche zur Feststellung der betreffenden, zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigungen führen können.
 - 3.1.1 **Beeinträchtigung der Muskelkraft**
AthletInnen mit einer Beeinträchtigung der Muskelkraft bzw. mit einer Einschränkung oder Aufhebung der Fähigkeit, durch willentliche Kontraktion ihrer Muskulatur Kraft oder Bewegungsfähigkeit zu generieren. Beispielhaft sind Wirbelsäulenverletzungen (völlige oder partielle Lähmung, Tetra- und Paraplegie), Muskelschwund, Post Poliomyelitis (Folgen von Kinderlähmung), Spina Bifida (Neuralrohrfehlbildung).

- 3.1.2 **Beeinträchtigung des passiven Bewegungsapparats**
AthletInnen mit einer Beeinträchtigung des passiven Bewegungsapparats bzw. des Bewegungsbereichs in einem oder mehreren Gelenken. Beispielhaft sind Arthrogryposis (Gelenksteife) und Kontrakturen im Gefolge chronischer Immobilisierung oder Verletzung.
- 3.1.3 **Fehlen von Gliedmaßen**
AthletInnen mit ganz oder teilweise fehlenden Gliedmaßen (Knochen, Gelenken) als Folge von Verletzungen (z.B. traumatischer Amputation), Krankheit (z.B. traumatischer Amputation wegen Knochenkrebs) oder angeborener Fehlbildung einer oder mehrerer Gliedmaße (Dysmelie).
- 3.1.4 **Unterschiedliche Beinlänge**
AthletInnen mit verkürztem Knochen in einem Bein als Folge einer angeborenen Fehlbildung, einer Entwicklungsstörung oder eines Unfalls.
- 3.1.5 **Kleinwuchs**
AthletInnen mit Knochen von reduzierter Länge in den unteren Gliedmaßen und/oder dem Rumpf. Beispielhaft sind Achondroplasie, Funktionsstörungen des Wachstumshormons und Osteogenesis Imperfecta („Glasknochenkrankheit“).
- 3.1.6 **Muskelhypertonie**
AthletInnen mit erhöhter Spannung der Muskulatur und reduzierter Fähigkeit, einen Muskel zu strecken. Muskelhypertonie tritt in Folge einer Verletzung des zentralen Nervensystems auf. Beispielhaft sind Zerebralparese, Hirnverletzungen und Schlaganfall.
- 3.1.7 **Ataxie**
AthletInnen mit Störungen der muskulären Bewegungskoordination im Gefolge von Verletzungen des zentralen Nervensystems. Beispielhaft sind Zerebralparese, Hirnverletzungen, Schlaganfall und Multiple Sklerose.
- 3.1.8 **Athetose**
AthletInnen mit anhaltenden, unwillkürlichen Muskelbewegungen. Beispielhaft sind Zerebralparese, Hirnverletzungen und Schlaganfall.
- 3.1.9 **Beeinträchtigung der Sehfähigkeit**
AthletInnen mit ganz oder teilweise eingeschränkter Sehfähigkeit als Folge von Verletzungen der Augenstruktur, des Sehnervs oder der Sehbahnen oder der visuellen Hirnrinde (Cortex). Beispielhaft sind Retinitis Pigmentosa (Netzhautdegeneration) und diabetische Retinopathie.
- 3.1.10 **Intellektuelle Beeinträchtigung**
AthletInnen mit signifikant limitierten intellektuellen Fähigkeiten und Defiziten im adaptiven Verhalten, die sich negativ auf das im Alltag erforderliche konzeptionelle, soziale und praktische Anpassungsvermögen auswirken. Die betreffende Beeinträchtigung muss vor Vollendung des 18. Lebensjahres diagnostiziert worden sein.

[Anmerkung zu Artikel 3: Darüber hinaus bestehen viele andere Beeinträchtigungen (siehe auch Artikel 4), aber die paralympische Bewegung geht auf die Gründung eines Dachverbands durch die Internationalen Organisationen des Behindertensports und deren nationale Mitgliedsorganisationen zurück. Als Ergebnis der Tätigkeit dieser internationalen Organisationen, die das IPC gründeten und heute zu den Mitgliedern des IPC zählen, identifiziert die paralympische Bewegung zehn (10) zur Teilnahme berechtigte Beeinträchtigungen.

Dementsprechend muss die Aufnahme neuer „zur Teilnahme berechtigter Beeinträchtigungen“ in allen paralympischen Sportarten von der IPC-Generalversammlung beschlossen werden.]

[Anmerkung zu Artikel 3.1: Die Liste der zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigungen nennt auch gesundheitliche Probleme, die eine zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung schaffen können. Es handelt sich hierbei um eine Aufzählung von Beispielen, nicht um eine erschöpfende oder ausschließliche Darstellung aller einschlägigen Probleme oder Erkrankungen.]

4 Nicht zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigungen

- 4.1 Alle Beeinträchtigungen, die nicht ausdrücklich in Artikel 3 genannt werden, sind als nicht zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigungen zu behandeln. Hierzu gehören u.a.:
- 4.1.1 Schmerzen;
 - 4.1.2 Beeinträchtigungen des Gehörs;
 - 4.1.3 Muskelschlaffheit (niedriger Muskeltonus);
 - 4.1.4 Hypermobilität der Gelenke;
 - 4.1.5 Gelenkinstabilität, z.B. instabile Schultergelenke und häufige Gelenkverrenkungen (Luxationen);
 - 4.1.6 Beeinträchtigung der Muskelausdauer;
 - 4.1.7 Beeinträchtigung der motorischen Reflexe;
 - 4.1.8 Beeinträchtigung der Kreislauffunktionen;
 - 4.1.9 Beeinträchtigung der Atemfunktionen;
 - 4.1.10 Beeinträchtigung der Stoffwechselfunktionen;
 - 4.1.11 Tic- und Zwangserkrankungen, verbale und motorische Perseveration (beharrliches Wiederholen identischer Sprech- und Bewegungsmuster)

[Anmerkung zu Artikel 4: Bei der Auflistung nicht zur Teilnahme berechtigender Beeinträchtigungen von Artikel 4 handelt es sich lediglich um eine Aufzählung von Beispielen, nicht um eine erschöpfende Darstellung aller nicht zur Teilnahme berechtigender Beeinträchtigungen. Die Liste soll den internationalen Sportfachverbänden die Klarstellung der Regeln zur Erteilung von Teilnahmeberechtigungen erleichtern.]

5 Gesundheitliche Probleme, die keine zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung begründen

- 5.1 Internationale Sportfachverbände können in ihren Klassifizierungsregeln festlegen, dass bestimmte gesundheitliche Probleme nicht zu einer zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigung führen. AthletInnen, die ausschließlich von einem entsprechenden gesundheitlichen Problem betroffen sind, werden in der Folge nicht zur Klassifizierung in einer oder mehreren, dem betreffenden internationalen Sportfachverband unterstehenden Sportarten zugelassen.
- 5.2 Das IPC hat eine Reihe gesundheitlicher Probleme festgelegt, die nicht zu einer zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigung führen. Hierzu gehören u.a.:
- 5.2.1 Gesundheitliche Probleme, die in erster Linie Schmerzen verursachen, z.B. das myofaziale Schmerzsyndrom, Fibromyalgie und das komplexe regionale Schmerzsyndrom.
 - 5.2.2 Gesundheitliche Probleme, die in erster Linie Müdigkeit und Erschöpfung auslösen, z.B. das chronische Erschöpfungssyndrom.
 - 5.2.3 Gesundheitliche Probleme, die in erster Linie eine Überbeweglichkeit der Gelenke oder eine Hypotonie bewirken, z.B. das Ehlers-Danlos-Syndrom.

5.2.4 Gesundheitliche Probleme, die in erster Linie psychologischer oder psychosomatischer Natur sind, z.B. Konversionsstörungen und posttraumatische Belastungsstörungen.

[Anmerkung zu Artikel 5: Bei der Auflistung gesundheitlicher Probleme des vorliegenden Artikels handelt es sich lediglich um eine Aufzählung von Beispielen. Es gibt zahlreiche andere gesundheitliche Probleme, die ebenfalls keine zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigungen schaffen. Die Liste soll den internationalen Sportfachverbänden lediglich die Klarstellung der Regeln zur Erteilung von Teilnahmeberechtigungen erleichtern. Es ist möglich, dass AthletInnen mehr als ein gesundheitliches Problem aufweisen. AthletInnen mit einem gesundheitlichen Problem, das keine zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung schafft (z.B. dem Ehlers-Danlos-Syndrom), und einem gesundheitlichen Problem, das eine zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung begründen kann (z.B. einer Wirbelsäulenverletzung) können zur Teilnahme an paralympischen Sportarten berechtigt sein. Hierbei gilt es jedoch die folgenden Punkte zu beachten:

AthletInnen, die gleichzeitig von einer nicht zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigung und einer zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigung betroffen sind, sind auf der Grundlage der zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigung zu bewerten. Die nicht zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung darf das Ergebnis der Bewertung nicht beeinflussen.

Bei AthletInnen, deren nicht zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung keine unabhängige Bewertung der zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigung zulässt, können nicht gemäß dem Internationalen Standard für die Bewertung von AthletInnen bewertet werden. Dies würde z.B. für AthletInnen mit einer schweren rheumatoiden Arthritis gelten, bei denen die Messung einer Beeinträchtigung des passiven Bewegungsapparats durch Schmerzen behindert wird.]